

gesellschaftlichen Maßnahmen der Einwirkung auf Personen, die sich für R. zu verantworten haben, umfassen Kritik an rechtswidrigem Verhalten, Empfehlungen für die Schaffung von Bedingungen zur besseren Verwirklichung des Rechts, Forderungen zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen bzw. deren Ursachen, Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens und reichen bis zu materiellen, disziplinarischen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen. Für die Aufdeckung und Aufklärung von R. sowie die Einleitung von Maßnahmen der gesellschaftlichen und staatlichen Einwirkung auf Rechtsverletzer sind die Volksvertretungen, die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Leiter der Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften, die staatlichen und gesellschaftlichen → *Gerichte*, die → *Staatsanwaltschaft* und die Sicherheitsorgane zuständig und verantwortlich. Disziplinarische und verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen Rechtsverletzer können von den Leitern der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im Rahmen der ihnen durch Gesetz eingeräumten Befugnisse verhängt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur die Gerichte aussprechen. Durch disziplinarische und verwaltungsrechtliche Maßnahmen wird gerichtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen.

Rechtswahl -> *internationales Privatrecht*

Rechtswahl: Zusammenfassung von -> *Rechtsnormen*, die die gesellschaftlichen Verhältnisse für einen bestimmten Bereich des gesellschaftlichen Lebens nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln. Der R. stellt einen wesentlichen Bestandteil (Strukturelement) des -> *Rechtssystems* dar. Hauptgesichtspunkt für die Zuordnung der Rechtsnormen zu

R. ist die einheitliche und komplexe rechtliche Regelung qualitativ gleichartiger gesellschaftlicher Verhältnisse entsprechend ihrer im gesellschaftlichen Leben tatsächlich gegebenen gegenseitigen Durchdringung, ihrem Ineinandergreifen und ihrer inneren Verbundenheit, bei gleichzeitiger Beachtung ihrer Verschiedenheit und Spezifik im jeweiligen Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Ergänzendes Kriterium für die Einteilung der Rechtsnormen nach R. ist die Art und Weise der rechtlichen Regelung. Zu den wichtigsten R. des Rechtssystems der DDR zählen: das Staatsrecht, das Wirtschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Verwaltungsrecht, das Patentrecht, das Neuererrecht, das Familienrecht, das Zivilrecht, das Strafrecht, das Völkerrecht u. a. Entsprechend der ständigen Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in allen Bereichen des Lebens unterliegt auch die rechtliche Regelung und Einteilung nach R. einer ständigen Vervollkommnung und Entwicklung. Die wachsende Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse führt einerseits zur Verschmelzung und Zusammenfassung bisher getrennter Rechtsdisziplinen. Dabei bilden sich übergreifende R. heraus (z. B. -> *Wirtschaftsrecht*, *Agrarrecht*). Andererseits bilden sich mit der ständigen Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in den verschiedensten Bereichen des Lebens auch neue R. heraus. Innerhalb bereits bestehender R. bilden bestimmte Gebiete der durch den R. erfaßten Beziehungen zunächst selbständige Rechtsbereiche und Rechtsdisziplinen. Sie trennen sich letztlich von ihrem bisherigen R. und bilden eigenständige R. So entwickelten sich z. B. in der DDR aus dem -> *Zivilrecht* das -> *Familienrecht* und das LPG- und Bodenrecht als neue, selbständige R. Das Entstehen neuer R. erfolgt somit nach objektiven Kriterien und realen Bedürfnissen der Entwicklung der so-